



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

-per E-Mail-
Frau
Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

raihmcd@aol.com

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@min.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

13. Juli 2009

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3133 E 09 - 1 - 30 Bitte immer angeben!	15.05.2009	Maria Blaschke	06131 16-4809 06131 16-4899

Ihr E-Mail Schreiben vom 15.05.2009

Sehr geehrte Frau McDermaid,

die Stellungnahme des Herrn Direktors des Amtsgerichts Bitburg liegt mir zwischenzeitlich vor. Daher möchte ich - wie mit Schreiben vom 15.05.2009 angekündigt - nunmehr auf Ihr Anliegen zurückkommen.

In dem Schreiben wenden Sie sich gegen die Erteilung eines Erbscheins nach Ihrem verstorbenen Vater Michel Hubo. Danach sind Sie zu 1/3 Erbin neben Franz-Josef Hubo und Angelika Hubo. Gegen die Erteilung dieses Erbscheins haben Sie bereits Beschwerde zum Landgericht Trier sowie weitere Beschwerde zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt. Mit Beschluss vom 29.06.2007 wurde Ihre Beschwerde vom Landgericht Trier und mit Beschluss vom 13.11.2007 Ihre weitere Beschwerde vom Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zurückgewiesen.

Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe u.a. einer "skandalösen Rechtsprechung" beziehen sich auf die richterliche Tätigkeit. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes sind Richt-

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

rinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass ihre Entscheidungen grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Gesetze angefochten und - sofern gesetzlich zulässig - durch übergeordnete Gerichte überprüft werden können. Eine Überprüfung oder Abänderung gerichtlicher Entscheidungen durch das Ministerium der Justiz im Rahmen der Dienstaufsicht ist nicht zulässig.

Gerichtliche Entscheidungen können vielmehr durch die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel inhaltlich überprüft werden. Soweit die gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, muss die gerichtliche Entscheidung im Interesse des Rechtsfriedens hingenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind und das im Einzelfall schwer fallen mag. Eine darüber hinausgehende Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen ist weder dem Ministerium der Justiz noch anderen staatlichen Stellen erlaubt.

Ich bitte Sie daher um Nachsicht, dass ich Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weiter behilflich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Isabel Eggers-Wronna